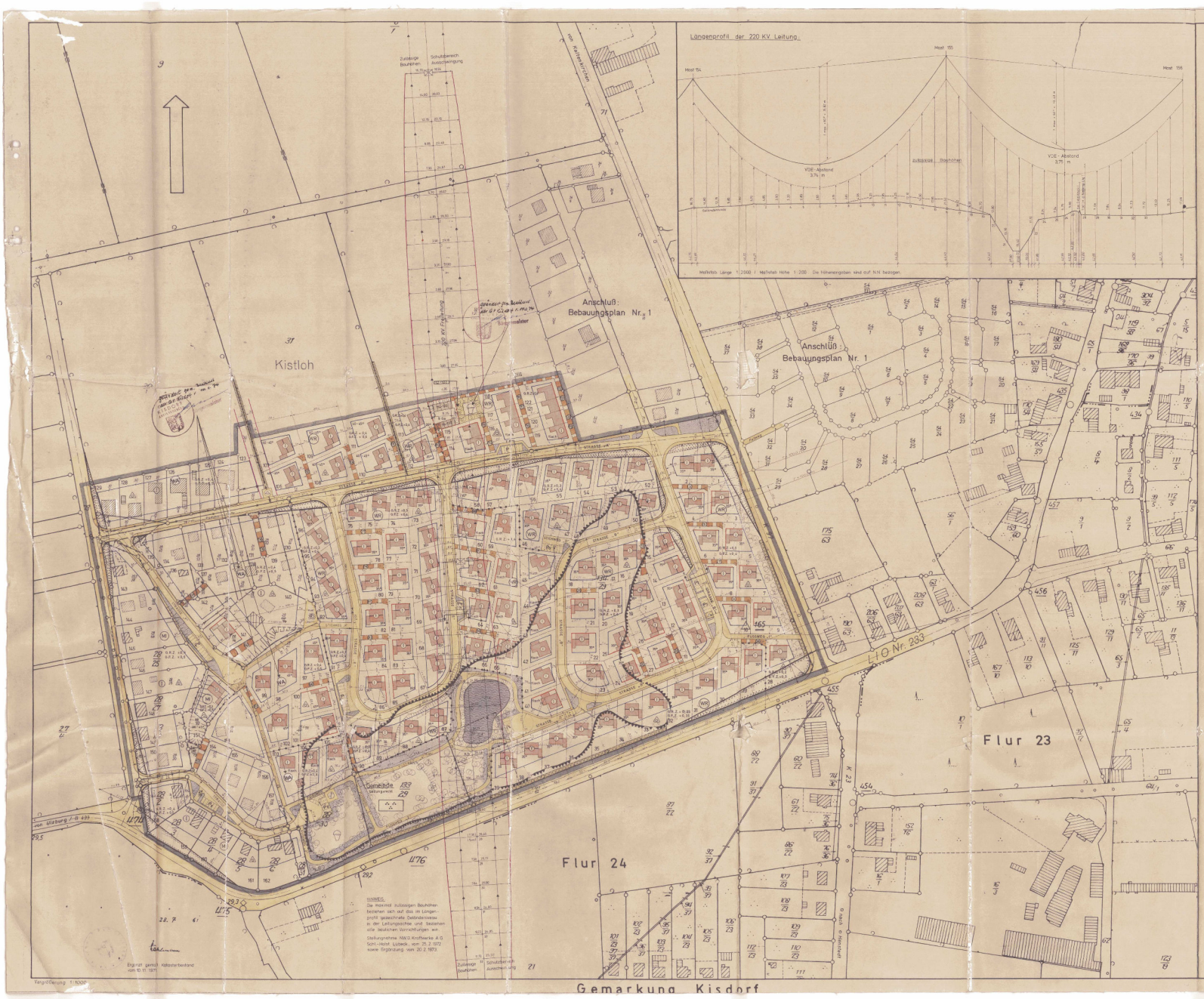

TEIL „A" Planzeichnung: Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVo - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S. 1238)

Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (7) BBauG.
- Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 11 BBauG.
- Öffentliche Parkflächen, Pf.-Pö., Par. 9 (1) 11 b BBauG.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 9 (1) BBauG.
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen, (WE: Zugeh.-Gliederstreifen-Weg) Par. 9 (1) 10 BBauG.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 9 (1) 1 BauNVo.
- Grünflächen, Par. 9 (1) 15 BBauG.
- Kinderspielplatz
- Parkanlage
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick-, Wallbewuchs), Par. 9 (1) 25 b BBauG.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 25 b BBauG.
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser, Par. 9 (1) 12 sowie Par. 9 (1) 17 BBauG.
- Umformerstation, Par. 9 (1) 12 BBauG.
- Feuerlöschbrunnen, Par. 9 (1) 9 BBauG.
- Pumpwerk, Par. 9 (1) 17 BBauG.
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (220 KV Elt. Freileitung mit Schutzbereich), Par. 9 (1) 12 BBauG.
- Ausschwingung zulässige Bauhöhe
- 11 KV Freileitung mit Schutzbereich
- Wasserflächen mit Bindung für die Erhaltung, Par. 9 (1) 16 BBauG.
- Fläche für Steilplätze und Garagen, (WE: Zugeh.-Gliederstreifen-Weg) Par. 9 (1) 4 BauNVo.
- Garagen, Par. 9 (1) 4 a BBauG.
- Baulinien, Par. 23 (2) BauNVo.
- Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVo.
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 1 b BBauG. sowie Par. 23 BauNVo.
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung (z.B. Satteldach), Par. 9 (1) 1 b BBauG.
- Walmdach
- Flachdach

BAUGEBIET: Par. 9 (1) 1 BBauG.

Art der baulichen Nutzung:

- WR — Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNVo.
- MI — Dorfgebiet, Par. 6 BauNVo.
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit Zugehörigkeitsvermerk, Par. 9 (1) 1 BBauG.
- WA — Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: Par. 9 (1) 1 a BBauG. sowie Par. 16 (1) BauNVo.

- (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 16 BauNVo.
- G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVo.
- G.F.Z. Geschoßflächenzahl, Par. 20 BauNVo.
- o Offene Bauweise, Par. 22 (2) BauNVo.
- Nur Hausgruppen zulässig, Par. 22 (2) BauNVo.
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 22 (2) BauNVo.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal-Null), (Amtliche Aufnahme durchführ. Büro Fleeßa vom Dez. 1971)
- 12,75 Ermittelte Höhenzahlen
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1,2,3,4 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Steilhang / Böschung
- Umgrenzung des Auffüllungsbereiches, in welchem bei Durchführung der Planung jeweils ein besonderer Standfestigkeitsnachweis erforderlich ist

STRASSENPROFILE UND QUERSCHNITTE (Maßstab 1:100)

HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE „A"

STRASSE „B", „E"

STRASSE „C", „D"

STRASSE „F"

FUSSWEG „1" = 4,0 m

FUSSWEG „2", „3", „4", „5", „6", „7" = 3,0 m

Schnitt a-b, (M 1:200)

Schnitt STICHWEG „D", (M 1:200)

Schnitt c-d, (M 1:200)

Schnitt e-f, (M 1:200)

STICHWEG „A" = 5,0 m (Zufahrt zum Feuerlöschbrunnen)

SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET

„KISTLOH"

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.1973.

GEMEINDE KISDORF DEN 17.7.74 — BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER KREIS SEGEBERG BAU- UND WOHNUNGSVERWALTUNG Im Auftrag: Dipl.-Ing. — LTD. BAUDIREKTOR

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.6.73 bis 17.7.73 nach vorheriger am 10.5.73 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

GEMEINDE KISDORF DEN 16.7.74 — BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 11.10.73 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — ZUGEORDNET

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.11.73 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.11.73 gebilligt.

GEMEINDE KISDORF DEN 16.7.74 — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22. Februar 1974 Az: IV 810 b-80-01-2054/74 mit Auflagen - erteilt

GEMEINDE KISDORF DEN 16.7.74 — BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. November 1974 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.1.1975 Az: IV 810 b-80-01-2054/74 bestätigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 22. März 75 — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 8. April 75 — BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 1. April 1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE KISDORF DEN 18. April 75 — BÜRGERMEISTER